



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die
allgemeinbildenden
öffentlichen Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft

nachrichtlich an

die Schulaufsicht in den Außenstellen
die SIBUZ, I AbtL, III AbtL

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II A 2.2

Tanja Hülscher

Tel. 90227 5842

Zentrale +49 30 90227 5050

tanja.huelscher

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

11.09.2025

Erlass der Verwaltungsvorschrift Nr. 6/2025 über schulische Inklusionsassistenz (VV Schulische Inklusionsassistenz/VV SchullInklAs)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

anliegend erhalten Sie die o. g. Verwaltungsvorschrift, die zum 01.08.2025 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt die bisherige Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer) und regelt die Umsetzung von Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe, die mit pädagogischer Assistenz einhergehen und als schulische Inklusionsassistenz erbracht werden.

Gemeinsam mit den neuen Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der inklusiven allgemeinbildenden Schule (AV USE) stellt die VV Schulische Inklusionsassistenz (VV SchullInklAs) einen weiteren Schritt dar, die schulische Inklusion für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und besonderen Bedarfen zu verbessern.

Die nach den Vorgaben der bisherigen VV Schulhelfer abgeschlossenen Planungen für das Schuljahr 2025/2026 haben weiterhin Bestand. Bei Veränderungen und Neuanträgen sind jedoch bereits die Regularien und die neuen Formulare der VV SchullInklAs anzuwenden.

Auf ausgewählte Neuerungen der VV SchullInklAs möchte ich nachfolgend hinweisen:

1. Die bisher verwendeten Begriffe „Schulhelferinnen“ und „Schulhelfer“ werden durch die Begriffe „schulische Inklusionsassistentin“ und „schulischer Inklusionsassistent“ ersetzt.

2. Der Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift wird präziser gefasst. Er umfasst Schülerinnen und Schüler an inklusiven allgemeinbildenden Schulen mit einem in der Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Die Verwaltungsvorschrift findet darüber hinaus Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die in der 10. Jahrgangsstufe einen Bedarf an schulischer Inklusionsassistenz hatten und zur Erlangung eines höherwertigen Schulabschlusses im Bildungsgang über Jahrgangsstufe 10 hinaus verbleiben.
3. Die Voraussetzungen für die Bewilligung werden in Nummer 3 der VV SchullnklAs neu definiert. Die in der Praxis bereits erprobten Regelungen, schulische Inklusionsassistenz auch einzusetzen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen, einer chronischen somatischen Erkrankung oder mit Diabetes ohne einen vorliegenden sonderpädagogischen Förderbedarf, wurden aufgenommen.
4. Die in der VV Schulhelfer beschriebene Ausnahmeregelung für die Gewährung von schulischer Inklusionsassistenz an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird in einer Übergangsregelung bis 31.07.2027 fortgeführt.
5. Die in der VV Schulhelfer beschriebene Ausnahmeregelung für die Gewährung von schulischer Inklusionsassistenz für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ wird zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 fortgeführt. Unter Nutzung dieser Ausnahmeregelung werden den Schulen derzeit noch für rund 120 Schülerinnen und Schülern gruppenbezogenen Leistungen für schulische Inklusionsassistenz zur Verfügung gestellt. Für diese Zielgruppe wird an einem Konzept zur passgenaueren Bedarfsdeckung gearbeitet.
6. Um mehr Transparenz herzustellen, wurde eine verpflichtende Information der Sorgeberechtigten über den Einsatz schulischer Inklusionsassistenz durch die Schule in die VV aufgenommen.
7. Die Verfahrensschritte zur Beantragung, Prüfung und Bewilligung von schulischer Inklusionsassistenz durch die Schulen und die SIBUZ wurden in die VV SchullnklAs aufgenommen. Bitte halten Sie die dargestellten Abläufe ein. Auch die für die Antragstellung festgelegten Fristen sind verbindlich zu beachten.
8. Die Tätigkeitsbeschreibung wurde ergänzt. Sie ist nun eine klar definierte und abschließende Darstellung der Tätigkeiten schulischer Inklusionsassistentinnen und -assistenten und Bestandteil der Rahmenvereinbarung (RV-SchullnklAs, ehemals RV-

SchulPfleHi), die das Binnenverhältnis zwischen den Schulen und den leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe regelt.

Die Regelungen im Detail bitte ich dem Text der Verwaltungsvorschrift in der Anlage zu entnehmen. Sie finden die VV SchullnklAs auch online unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/schulische-inklusionsassistenz/>

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck

Anlage: Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenz